

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Mit Postzustellungsurkunde

CAMLAN
Grundstücksgesellschaft mbH & Co.KG
Geschäftsführung
Tölzer Straße 15
82031 Grünwald

12.11.2020

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung der Liegenschaften Vor dem Haldenwald 1 und 3, 78609 Tuningen

Az.: 43-US/Mü 701.52, TON: 3265230001042

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 25.03.2019 und auf der Grundlage der Pläne und Beschreibungen zur bisherigen wasserrechtlichen Entscheidung vom 24.09.2009 ergeht folgende

Entscheidung:

I. Sie erhalten die

wasserrechtliche Erlaubnis

zur weiteren Einleitung des Niederschlagswassers (Dach- und Hofflächen) der Liegenschaften „Vor dem Haldenwald 1 und 3“ (genutzt durch die Netto Marken-Discount AG & Co. KG als Zentrallager inkl. Leerguthalle), Flurstücke Nr. 5805/1 und Nr. 5805/2 der Gemarkung Tuningen, in den namenlosen Graben (Flurstück Nr. 2404 der Gemarkung Tuningen) zur Kötach (Vorort auch Sieblegraben genannt) im folgendem Umfang:

(Tabelle 1: wasserrechtliche Erlaubnis)

Bezeichnung	angeschlossenes Einzugsgebiet	Einleitmenge gedrosselt	Einleitstelle	Bemerkungen
E1-RRB Camlan	$A_{EK} \leq 69290 \text{ m}^2$ $A_U \leq 62361 \text{ m}^2$ $E^{*1} \leq 14$	20 l/s in den namenlosen Graben zur Kötach	Flurstück Nr. 2404, Gemarkung Tuningen	Gedrosselte Einleitung bis T=5a

 A_{EK} = Kanalisiertes Einzugsgebiet; A_U = abflusswirksame Fläche = $A_{EK} \times \text{Abflussbeiwert } \Psi_m$

*1 = Emissionswert E gemäß der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Stand 2005

AMT FÜR UMWELT, WASSER-
UND BODENSCHUTZ

DIENTSGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

URSULA SCHÜBEL
ZIMMER-NR. 216
DURCHWAHL 07721 913-7641 MO+MI 8.00
TELEFAX 07721 913-8960
U.SCHUEBEL@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE UND
FÜHRERSCHEINSTELLE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Auflagen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Abwasseranlagen (Bauwerke, Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen, Entwässerungseinrichtungen) und deren technischen Einrichtungen, sind plan- und bedingungsgemäß und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Insbesondere die DIN-Regelwerke und die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sind als allgemein anerkannte Regeln der Technik (§ 60 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu beachten. Für eine ausreichende Verkehrssicherheit ist eigenverantwortlich zu sorgen.
- 1.2 Für Planänderungen ist ein neues Verfahren erforderlich. Bei unwesentlichen Abweichungen vom Plan kann das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (nachfolgend AUWB genannt) von einem neuen Verfahren absehen. In diesem Fall sind Bestandspläne in 3-facher Fertigung nach Fertigstellung der Anlage dem AUWB zuzuleiten.
- 1.3 Der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger hat die Kanalleitungen und die dazugehörigen Regenwasserbehandlungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und zu überwachen.
- 1.4 In die Abwasseranlagen bzw. das Gewässer darf nur Oberflächenwasser aus den im Antrag dargestellten Herkunftsbereichen und angenommenen Verschmutzungsgraden zugeführt werden.
- 1.5 Der Antragsteller hat erneut rechtzeitig um Erteilung einer Erlaubnis nachzusuchen, wenn sich das aus den Abwasseranlagen einzuleitende Oberflächenwasser in der Zusammensetzung oder Menge ändert oder sich z.B. hinsichtlich des angeschlossenen Einzugsgebietes (Tabelle 1 unter Ziffer I.) Änderungen ergeben. (Im Übrigen wird auf Auflage Nr. 1.2 verwiesen.)
- 1.6 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder wenn bei den Bauarbeiten ölverunreinigtes Erdreich oder sonstige wassergefährdende Stoffe vorgefunden werden, ist das AUWB umgehend zu verständigen. Die diesen Bereich betreffenden Bauarbeiten sind großzügig und solange einzustellen, bis das AUWB der Weiterführung der Arbeiten zustimmt. Davon unberührt bleiben Arbeiten/Maßnahmen, die der Schadensbeseitigung bzw. der Verhinderung einer evtl. Vergrößerung eines Unfallgeschehens bzw. der Verunreinigung dienen.
- 1.7 Auf den Verkehrs- und Park-/Stellflächenflächen dürfen keine Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden, welche dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten zum Inhalt haben. Fahrzeugwäschen dürfen ebenfalls nicht vorgenommen werden. Der Antragsteller bzw. die über das Grundstück Verfügungsberechtigte Person ist dafür verantwortlich, dass Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten nicht zu besorgen sind.
- 1.8 Das AUWB ist auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die Abwasseranlagen auf Kosten des Antragstellers zu überprüfen, Wasserproben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen. Etwaig selbst festgestellte Schäden an den Anlagen oder Störungen im Betrieb derselben sind sofort und ohne besondere Aufforderung zu beheben. Sofern durch Betriebsstörungen Beeinträchtigungen des Gewässers augenscheinlich und/oder durch die Beseitigung von Anlagenschäden diese zu besorgen sind und/oder ein Eingriff in den Böschungsbereich/das Gewässer erforderlich wird, ist das AUWB umgehend/rechtzeitig zu informieren.

Hinweise

- a. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte; sie gewährt insbesondere nicht das Recht, fremde Grundstücke in Gebrauch zu nehmen.
- b. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die Dritten infolge aller Arbeiten zur Errichtung sowie infolge des Betriebs, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen entstehen. Es ist vor Beginn von Bauarbeiten festzustellen bzw. feststellen zu lassen, ob Anlagen von Versorgungsträgern (Strom-, Wasserleitungen, Telefon- und Breitbandkabel und dergleichen) vorhanden und gefährdet sind. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- c. Bei den Kontroll-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Abwasseranlagen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (z.B. Lüftung, Kontrolle auf eventuell vorhandene giftige oder explosive Gase etc.).
- d. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die Dritten infolge aller Arbeiten zur Errichtung sowie infolge des Betriebs, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen entstehen.
- e. Als Rechtsnormen sind insbesondere die Abwasserverordnung und die Verordnung über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft zu beachten. Für die Verwendung von Bauprodukten sind die Landesbauordnung Baden-Württemberg und das Bauproduktengesetz zu beachten. Auf die Bestimmungen der örtlichen Abwassersatzung wird hingewiesen.
- f. Die Plandurchsicht des AUWB beschränkt sich nur auf wasserwirtschaftlich wesentliche Gesichtspunkte. Die Verantwortung des Planverfassers für den Entwurf mit allen Einzelheiten, z.B. die Richtigkeit der Höhen- und Maßangaben sowie der einzelnen Rohrdimensionen, Hochwasserstände im Vorfluter, Wasserdurchlässigkeit der Böden (k_r -Wert), Grundwasserstände, Böschungsneigungen und dergleichen, bleibt deshalb von der Überprüfung der Fachbehörde unberührt.
- g. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen ist darauf zu achten, dass der Anteil der undurchlässig befestigten Flächen der anzuschließenden Grundstücke möglichst gering gehalten wird.
- h. Auf die Bestimmungen des § 78 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg – WG - (ordnungsgemäßer Betrieb der Baustelle und ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen) sowie auf die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG – Haftung für Änderungen der Gewässerbeschaffenheit wird hingewiesen.
- i. Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen und gegen diese Entscheidung können als Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- j. Wir verweisen auf §116 WG, wonach die Einleitung von Niederschlagswasser nur dann abgabefrei ist, wenn die Regenwasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides eingehalten werden, was derzeit nicht der Fall ist. Ansonsten ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe entsprechend dem Abwasserabgabengesetz zu entrichten (Abwasserabgabe). Diese Abwasserabgabe wird separat erhoben und ist nicht in der Gebühr der vorliegenden Entscheidung enthalten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine auf Dauer vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser in den namenlosen Graben zur Kötach (oberirdische Gewässer) im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 1 WHG. Dies stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar. Entsprechend § 8 Absatz 1 WHG bedarf es für eine solche Gewässerbenutzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die in dieser Begründung beschriebene Entwässerung stellt eine sogenannte dezentrale Ableitung von Niederschlagswasser (Einleitung in das Gewässer) dar, wie sie letztendlich vom Gesetzgeber auch über § 55 Absatz 2 WHG gewünscht bzw. gefordert wird.

Jedoch ist die geplante Einleitung im vorliegenden Fall nicht erlaubnisfrei im Sinne von § 25 Satz 3 Nr. 1 WHG i.V.m. §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 46 Absatz 3, 19 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und §§ 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr (UVM). Denn es handelt es sich um die Einleitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser aus einem gewerblichen Gebiet, für welche eine Erlaubnis aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 2 NiederschlagswasserVO notwendig ist.

Gemäß § 57 WHG ist bei einer Direkteinleitung von Abwasser (also auch Niederschlagswasser) in Gewässer die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen die zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlichen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen errichtet und betrieben werden.

Die bestehenden wasserrechtlich relevanten Anlagenteile (Regenklärbecken=RKB und Regenrückhaltebecken=RRB mit gedrosselter Einleitung) der Niederschlagswasserableitung in den namenlosen Graben zur Kötach wurden vom AUWB besichtigt. Hierbei wurden erhebliche Mängel sowohl an dem bestehenden RKB wie auch RRB festgestellt. Aufgrund der bestehenden örtlichen Randbedingungen (Verlandung RRB, Höhe der Dammfußdichtung RRB), der fehlenden Entwässerungspläne des Gesamteinzugsgebietes, der fehlenden Bewertung nach der LFU-Arbeitshilfe zur Regenwasserbehandlung in Siedlungsgebieten und der von der wasserrechtlichen Entscheidung vom 24.09.2009 abweichenden Ausführungen sind die in Ziffer II. Tabelle 2 genannten Maßnahmen 1 und 2 durchzuführen, um in angemessener Zeit eine dem Stand der Technik entsprechende gewässerverträgliche Einleitung nach den oben genannten Vorgaben des § 57 WHG zu erhalten.

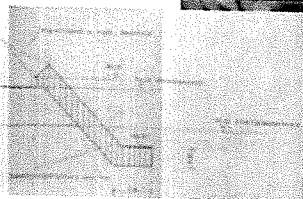
Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen (dazu gehören u.a. Auflagen oder auch eine Befristung) dieser Entscheidung ist § 13 WHG. Sie sind im vorliegenden Falle aus fachtechnischer und rechtlicher Sicht erforderlich, aber auch ausreichend, um den Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Die Befristung der Erlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die in diesem Fall sehr kurz gewählte Erlaubnisfrist bis Ende 2022 begründet sich darauf, dass der Stand der Technik für die Niederschlagswassereinleitung derzeit nicht eingehalten ist, es aber als verhältnismäßig und noch als vertretbar angesehen wird, die beantragte Gewässerbenutzung (Einleitung von Niederschlagswasser) bis zur Vorlage einer dem Stand der Technik entsprechenden Planung und nachfolgend zügigen Umsetzung vorübergehend weiterhin zu erlauben, zumal es nicht möglich ist, das anfallende Niederschlagswasser auf die Schnelle anderweitig abzuleiten. Es wäre nicht verhältnismäßig, die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis zu versagen. Durch die unter Ziffer II. der Entscheidung festgelegten Maßnahmen, die innerhalb der Erlaubnisfrist zu erledigen sind, kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Gewässerveränderungen ab dem Jahr 2023 vermieden werden können.

Die in der Ziffer II. Tabelle 2 genannten Maßnahmen und Fristen zur Ertüchtigung der mangelhaften Anlagen sind angemessen und verhältnismäßig, um die gesetzlichen Anforderungen zeitnah zu erfüllen.

Situation RRB (Regenrückhaltebecken), hier Drossel-Ablaufbauwerk am 12.08.2020 /29.09.2020

OK 750,75 müNN, Dammfußabdichtung
jedoch nur bis 750,25 müNN gemäß
Plan 20.03.1992 (s.u.)

Schwelle Becken-Notüberlauf RRB, 750,50 müNN



Weiterführende Ableitung DN1000 unter
Damm A 81, Rohrsohle 748,81 üNN
(gemäß Plan 1992)

Drossel DN 150 Qsoll=20 l/s
RS=749,00 müNN
Q bei 749,25 = 21 l/s
Q bei 750,25 = 55 l/s

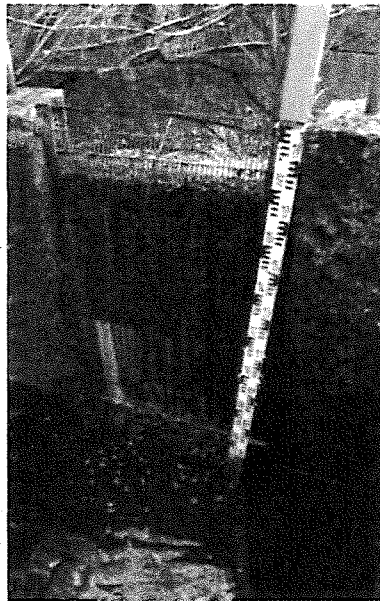
Schwelle Beckenüberlauf RRB ,
→ Dauerstauniveau bei ca. 750,25
müNN

Planung 1992:
RRB-Beckensohle 748,80 müNN
Dauerstau: 749,00 müNN
Stauziel: 750,50 müNN

WR-Antrag mit Tektur Okt2009:
Beckensohle neu : 749,30 müNN
Daustau: 749,50 müNN
Stauziel n=0,2 : 750,40 müNN
erf. RRB- Volumen 1720m³

Bild 1: RRB Auslaufbauwerk mit Drossel Beckenüberlauf am 12.08.2020

RRB / RKS-Pa. Camlan Tuningen, Begehung vom 12.08./29.09.2020, AUWB



Festgestellte Defizite an der Regenrückhaltung (RRB):

- 1) RRB hat ab einem Einstau von 25 cm (von 85 cm) keine Drosselfunktion mehr.
- 2) Durch die Erhöhung des Dauerstaus hat die best. Rohrdrossel DN150 einen wesentlich höheren Abfluss (bei 750,25 ca 52 l/s)
→ Drossel ist auf 20 l/s einzustellen z.B. Schieber/ Wirbeldrossel nachrüsten (hängt von der künftigen Einstauhöhe ab)
- 3) Bei einer Beibehaltung des Einstauzieles von über 750,25 müNN und des Einstauziel über 750,25 müNN ist die Dammbabdichtung gegen die Damm der A 81 anzupassen. Gemäß Plan vom 23.02.1992 endet diese bei einem Niveau von 750,25 müNN !

Bild 2 (links) am 29.09.2020: Auflaufbauwerk RRB, Latte auf Sohle DN150 Rohrdrossel

Bild 3 (rechts) am 29.09.2020: Auslaufbauwerk RRB, Latte auf Schachtssohle =748,50 → OK Holzbohlen-BÜ ca. 750,25